

Benutzungsordnung für das Stadtschloss der Stadt Herrieden

(zunächst begrenzt auf die fertiggestellten Räumlichkeiten
in den ehemaligen Stallungen im sogenannten „Bundesförderteil“)

1. Objektbeschreibung

Der Bundesförderteil umfasst den zusammenhängenden und vorgelagerten Gebäudekomplex ausgehend vom Torhaus in nördlicher Richtung bis zum Haupthaus („Landesförderteil“). In diesem Komplex befindet sich der zentrale Ratssaal mit Empore und zwei kleinere Tagungsräume, sowie Foyer, Garderobe, Lagerräume, WC-Anlage und Teeküche.

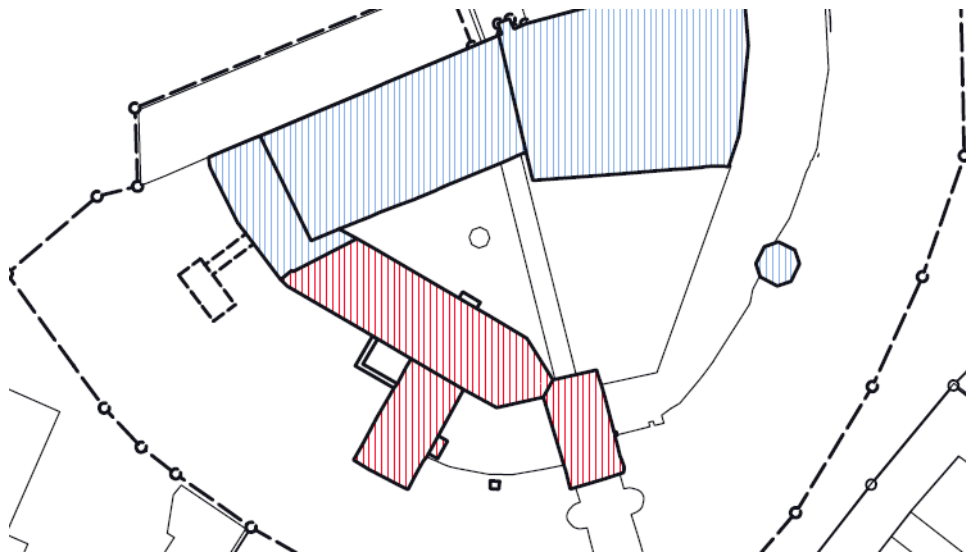


Abbildung 1: Bundesförderteil (rot) und Landesförderteil (blau)

2. Zweckbestimmung der Säle und Räume

Die Stadt Herrieden nutzt die Räumlichkeiten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Bayer. Gemeindeordnung für Sitzungen aller Art, als Trauzimmer des Standesamtes, für Informationsveranstaltungen, Bürgerversammlungen, sowie kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde.

Der **Ratssaal** steht den örtlichen Vereinen und Organisationen für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger können den Saal für ihre privaten Feste und Feiern jeglicher Art nutzen.

Die **Tagungsräume** können einzeln und parallel neben dem Ratssaal vergeben werden, sofern sich die Veranstaltungen nicht organisatorisch (z.B. wegen Einlassmanagement), inhaltlich (z.B. Trauerfeier parallel zu Musikveranstaltung) oder gestalterisch, beispielsweise durch Lärm (Konzert kontra Schulung), gegenseitig ausschließen. Bei aufkommenden Differenzen dieser Art entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Buchungsanfrage. Ausnahmen hiervon entscheidet die Bürgermeisterin im Einzelfall.

Im Rahmen freier Kapazitäten können die Räumlichkeiten auch an wirtschaftliche Unternehmen als Versammlungs- und Tagungsstätte, sowie für Ausstellungen, Messen und Verkaufsveranstaltungen vermietet werden. Für politische Veranstaltungen stehen die Räumlichkeiten nur den örtlichen Parteien und örtlichen politischen Gruppen zur Verfügung.

3. Vermietung

Das Nutzungsverhältnis bestimmt sich nach bürgerlichem Recht. Anträge auf Vermietung sind bei der Stadt Herrieden entweder schriftlich, oder digital über das Anfrageformular (<https://stadtschloss.herrieden.de>) zu stellen. Die Stadt, vertreten durch den Stadtmanager oder sonstige Bevollmächtigte, schließt mit den Nutzern entsprechende Mietverträge auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung. Eine Untervermietung der angemieteten Räume ist nicht zulässig.

Soweit Nutzer eine Bewirtung wünschen, müssen sie dies in Eigenregie regeln. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur eng begrenzte Kühlkapazitäten und keine Kochmöglichkeiten zur Verfügung stehen!

Bei öffentlichen Veranstaltungen bedarf es eines Antrages des Nutzers auf Gestattung nach §12 des Gaststättengesetzes. Für den Abschluss von Mietverträgen ist grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs eines Antrags zum Vertragsschluss maßgebend.

Soweit noch kein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen ist, genießen bei Terminkollision Veranstaltungen in nachfolgender Reihenfolge Vorrang:

1. Veranstaltungen der Stadt Herrieden
2. Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Parteien und Organisationen
3. Veranstaltungen von Privatpersonen
4. Veranstaltungen von Unternehmen
5. Sonstige

Mehrfachnutzungen durch Privatpersonen und Unternehmen, sowie Ausnahmen von oben genannten Regelungen bedürfen der Freigabe der Bürgermeisterin.

Reservierungen können maximal 24 Monate im Voraus erfolgen.

4. Haftung der Mietenden

Mietende haften für Schäden, die während der Mietzeit schuldhaft durch ihnen oder ihnen zurechenbare Personen (Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Lieferanten, Besucherinnen und Besucher usw.) entstanden und nicht von der Stadt zu vertreten sind. Dem Mietenden wird empfohlen, für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Beschädigung der genutzten Räume einschließt. Jeder Veranstaltende ist, sofern erforderlich, für die Anmeldung an die GEMA selbst verantwortlich und haftet für deren Gebühren.

Bei Anmietung des Gläsersortiments und/oder des Geschirr- und Bestecksortiments haben sich Mietende vor Beginn der Nutzung über die Vollzähligkeit der Ausstattung (siehe Anlage 4) zu überzeugen. Beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Besteck, Gläser, Küchenutensilien oder sonstige Ausstattungsgegenstände sind zu ersetzen bzw. werden in Rechnung gestellt.

Soweit die Stadt Herrieden von Dritten für vom Mietenden oder diesem zurechenbare Personen verursachte Schäden in Anspruch genommen wird, hat der Mietende der Stadt Herrieden ungeachtet eines Verschuldens Ersatz zu leisten.

5. Gewährleistung der Sicherheit / Haftung der Stadt Herrieden

Die Stadt Herrieden haftet dem Nutzenden weder für sich noch für ihm zurechenbare Personen, noch für Sachen derselben, für Schäden gleich welcher Art und gleich aus

welchem Grund, sofern die Schäden nicht grob fahrlässig verursacht worden sind. Insbesondere haftet die Stadt nicht für die Garderobe der Teilnehmenden. Die Stadt Herrieden haftet nur für Schäden aus schuldhafter Verletzung ihrer Mietvertragspflichten und für das Gebäude mit seiner technischen Ausstattung nach den Grundsätzen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

6. Mietflächen, -objekte und buchbare Leistungen

Die Zuwegung zum Bürgerpark ist öffentlich und verläuft durch das Torhaus am Hauptgebäude entlang über die hintere Terrasse. Eine Sperrung des Bereichs für die Öffentlichkeit bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung und ist auf Ausnahmefälle beschränkt!

Auch der Biergarten auf der hinteren Terrasse ist öffentlich. Eine Anmietung des Biergartens ist mit dem Betreibenden abzustimmen. Der Tagungsraum 1 im 1.OG des Hauptgebäudes ist bis auf Weiteres der Stadt Herrieden vorbehalten.

Vermietet werden können folgende Bereiche:

Gesamtes Gebäude:

bestehend aus Foyer, Garderobe, Ratssaal, Teeküche, WC-Anlagen, Reliefzimmer im Torhaus, sowie Terrassenbereich zwischen Torhaus und Eingang.

Einzel:

- Ratssaal mit oder ohne Teeküche
- Reliefzimmer im Torhaus
- Bürgerpark

Hinweise:

- ➔ bei gleichzeitiger Belegung von Ratssaal und Reliefzimmer durch unterschiedliche Veranstaltende stehen Terrassenbereich vor dem Eingang, Foyer, WC-Anlagen und Garderobe allen Nutzenden gleichermaßen zur Verfügung.
- ➔ Bei alleiniger Beanspruchung von Foyer etc. wird die Miete für das gesamte Gebäude erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.
(z.B. Nutzung Ratssaal ohne Duldung von weiteren Nutzern im Reliefzimmer)

Zusätzliche Leistungen:

- Auf- und Abbau einer Möblierung gem. Pläne Anlage 1 nach Wunsch

7. Mietkosten

Die Miete setzt sich zusammen aus der Grundmiete der gewünschten Räume (inklusive pauschalisierter Strom- und Reinigungskosten), sowie den Kosten für gewünschte Sonderleistungen. Die Preise ergeben sich aus der jeweils aktuell gültigen Gebührenordnung (Anlage 2). Die Kautions ist zur Bestätigung des Termins sofort, die restliche Miete bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn im Voraus zu bezahlen.

7.1 Sonderkonditionen:

Eingetragene **Vereine aus dem Stadtgebiet** Herrieden können einmal jährlich im Rahmen freier Kapazitäten den Ratssaal und/oder Reliefzimmer für Veranstaltungen mit Tagungs- bzw. Versammlungscharakter (z.B. Jahreshauptversammlung, Ehrungsabend) vergünstigt nutzen. (Es wird nur die Strom- und Reinigungspauschale erhoben. Gewünschte Sonderleistungen und Kautions sind zu zahlen)

Kulturveranstaltungen haben als Raummiete 10% der erzielten Eintrittspreise, mindestens aber die Miete für den Ratssaal mit Empore gem. Anlage 2, Nr. 1 zu bezahlen. Dies gilt auch bei Nutzung des gesamten Gebäudes. Sonderleistungen und Kautions sind extra zu zahlen. Die Stadt Herrieden behält sich vor, im Einzelfall die Anzahl der Gäste während der Veranstaltung zu überprüfen. Für Vereine des Stadtgebiets Herrieden inklusive Ortsteile gilt als Gebühr die Strom- und Reinigungspauschale wie unter Absatz 1.

Von der Stadt genehmigte **Gottesdienste der Herrieder Kirchen unter freiem Himmel** im Bürgerpark, oder auch im Rahmen freier Kapazitäten im Schlossinnenhof, sind von der Mietzahlung befreit. Eventuell anfallende Hausmeister-, Strom- oder weitere Verbrauchskosten sind zu tragen.

7.2 Tagungspauschale

Für kleine Konferenzen und Tagungen im Reliefzimmer, welche die Dauer von 10 Stunden an einem Werktag nicht überschreiten und weniger als 16 Teilnehmende beinhalten, können neben dem Raum auch eine auf die Teilnehmerzahl begrenzte Menge an Tassen, Gläsern und Tellern zusammen mit Kaltgetränken und Kaffee

bereitgestellt werden. Es wird kein Schlüssel ausgegeben. Die Mietkosten werden entsprechend um den Aufwand für Vor- und Nachbereitung erhöht. Für gewerbliche Nutzende aus dem Gemeindegebiet ist die Nutzung auf Rechnungsbasis ohne Kautionszahlung möglich. Der Mietpreis ist sofort nach Rechnungseingang fällig. (Businesspaket)

8. Reinigung, Müllentsorgung und Schadenbeseitigung

Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Eine Endreinigung erfolgt durch gemeindeeigenes Personal. Reinigungsaufwand für Verunreinigungen, welche das haushaltsübliche Maß deutlich übersteigen, wird nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Müllentsorgung geschieht durch den Mietenden. Restmüllsäcke können bei der Stadt käuflich erworben werden. Für Beschädigungen werden dem Mietenden die Instandsetzungskosten in Rechnung gestellt.

9. Mietkaution

Die Kautionsleistung beträgt 150.- € für das Reliefräumchen, 300.- € für den Ratssaal und 500.- € für das gesamte Gebäude. Die Stadt Herrieden behält sich vor, eine zusätzliche Sicherheitsleistung zu verlangen, deren Höhe sich im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung bemisst. Ausnahmen dieser Regelung bedürfen einer Einzelfallentscheidung. Für verlorene Schlüsseltransponder wird eine Gebühr von jeweils 50.- € erhoben.

10. Fälligkeiten

Die Kautionsleistung ist sofort nach Vertragsschluss, die restliche Miete zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei der Stadt Herrieden.

11. Mietzeit

Die Mietzeit beträgt grundsätzlich 12 Stunden (Veranstaltungsdauer). Spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache in ordnungsgemäßem besenreinen Zustand nach Abnahme zurückzugeben. Bei Vorliegen von Nachfolgebuchungen kann diese Frist verkürzt werden. Im Rahmen freier Kapazitäten können die Räume bis zu 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn für Bautätigkeiten genutzt werden.

12. Allgemeine Vorschriften / Lärm

In allen Räumen besteht jederzeit und bei jeder Veranstaltungsform absolutes Rauchverbot. Beim Aufenthalt im Freien ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Anwohnerinnen und Anwohner nicht gestört wird. Der Mietende ist verpflichtet, sich an die geltenden Lärmvorschriften/Ruhezeiten zu halten, insbesondere sind die Fenster ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Grobe Zuwiderhandlungen führen zur sofortigen Beendigung der laufenden Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die nach 22.00 Uhr enden, ist darauf zu achten, dass Nachbarinnen und Nachbarn nicht durch möglichen Lärm heimgehender Gäste gestört werden.

13. Kapazitätsgrenzen

Aus feuersicherheitstechnischen Gründen ist die **Anzahl der Gäste** für das gesamte Gebäude auf **maximal 200 Personen** begrenzt. Funktionspersonal wie Technikpersonal, Servicekräfte, Bühnenpersonal usw. sind davon nicht betroffen. Bei gleichzeitiger Vergabe der Räume an mehrere Mietende darf die gemeinsame Gesamtzahl der Gäste die Grenze ebenfalls nicht überschreiten. Im Reliefzimmer dürfen sich maximal 45 Personen gleichzeitig aufhalten.

14. Parkplätze

Für Veranstaltungen im Stadtschloss sind die Parkplätze am Festplatz vor dem Storchentor (Schießwasen 1) und/oder gegenüber der Fronveste (Münchener Str. 22) zu nutzen. Außerhalb der allgemeinen Geschäftsöffnungszeiten am Wochenende

kann zudem der Parkplatz Münchener Str. 34 benutzt werden (Zugang durch den Bürgerpark möglich).

15. Kündigung durch die Stadt

Die Stadt Herrieden ist als Vermietende berechtigt, den Mietvertrag ohne Mahnung fristlos zu kündigen, wenn

- die Vorauszahlung der Miete nicht rechtzeitig geleistet wird,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder betrieblichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen,
- die Räume infolge höherer Gewalt nicht verfügbar sind,
- Teile des Mietvertrages nicht oder nur teilweise erfüllt werden,
- durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
- oder zu befürchten ist, dass das Ansehen der Stadt Herrieden darunter leidet.

Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich die Stadt Herrieden bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung, gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten. Bei besonders groben Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125 StGB (Landfriedensbruch), § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) und § 130 StGB (Volksverhetzung), zu denen der Mietende nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl dies vorhergesehen werden konnte, verpflichtet sich der Mietende, eine Vertragsstrafe von **8.000.- €** zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

16. Kündigung des Mietenden

Kündigt der Mietende aus einem Grund, den die Stadt Herrieden nicht zu vertreten hat bzw. führt er aus einem für die Stadt Herrieden nicht zu vertretenden Grund die

Veranstaltung nicht durch, so hat der Mietende eine Ausfallentschädigung zu entrichten. Diese beträgt

- bis 8 Wochen vor der Veranstaltung 30 %
- bis 4 Wochen vor der Veranstaltung 50 %
- bei weniger als 4 Wochen 80 % der vereinbarten Miete

Die Kündigung nach Nr. 15 bzw. Nr. 16 bedarf der Schriftform.

17. Datenschutz

Die Verarbeitung persönlicher Daten der Mieterinnen und Mieter erfolgt auf Grundlage des Mietvertragsverhältnisses im Sinne des §6 Abs. 1 (b) EUDSGVO. Die Aufbewahrungsdauer der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über weitere Regelungen informiert der Datenschutzbeauftragte der Stadt Herrieden, Herrnhof 10, 91567 Herrieden.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile Ansbach.

19. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2019 in Kraft.

| | |
|---------------------------|----------------------------|
| Herrieden, den 23.05.2019 | 1. Änderung vom 08.11.2019 |
| | 2. Änderung vom 18.08.2020 |
| | 3. Änderung vom 11.12.2020 |
| | 4. Änderung vom 25.10.2021 |
| | 5. Änderung vom 22.03.2024 |
| | 6. Änderung vom 19.11.2024 |

Dorina Jechnerer

Erste Bürgermeisterin

Anlage 1

Möbliierungspläne

1. Allgemeines

Im **Foyer** dürfen Tische für ein Buffet aufgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Rettungswege (grün eingezeichnet) freigehalten werden! Im Treppenauge darf ein Ausschank stattfinden.

Der Tagungsraum 1 im 1.OG des Hauptgebäudes bleibt derzeit der Stadt Herrieden vorbehalten.

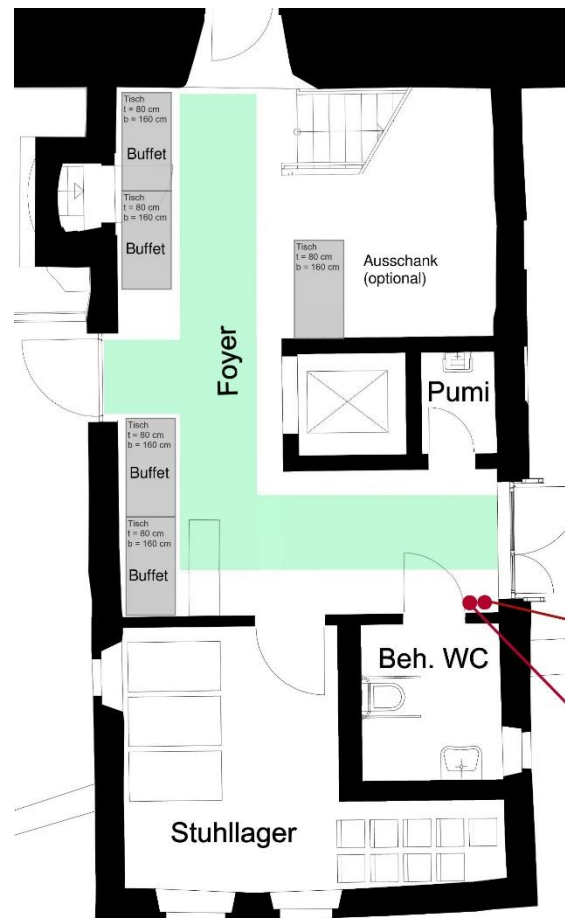


Abbildung 2: Foyer mit Rettungswegen und Buffetanordnung

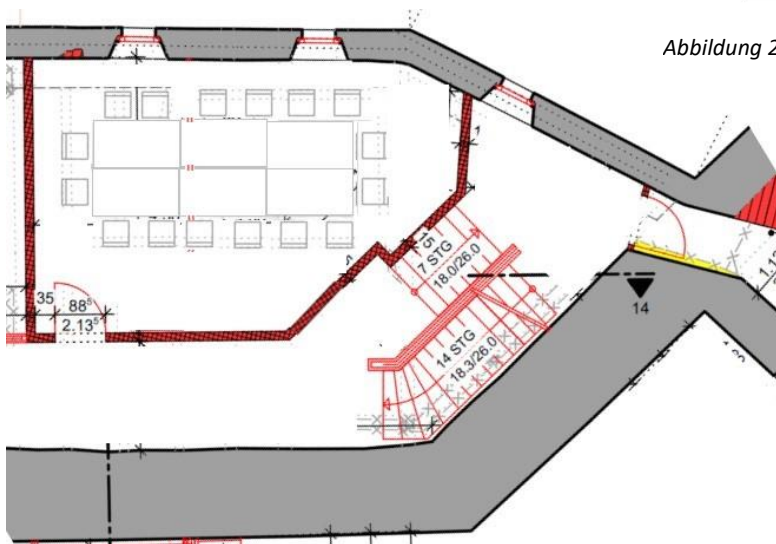


Abbildung 3: Tagungsraum 1 im Hauptgebäude 1. OG (derzeit Stadt Herrieden vorbehalten)

2. Reliefzimmer

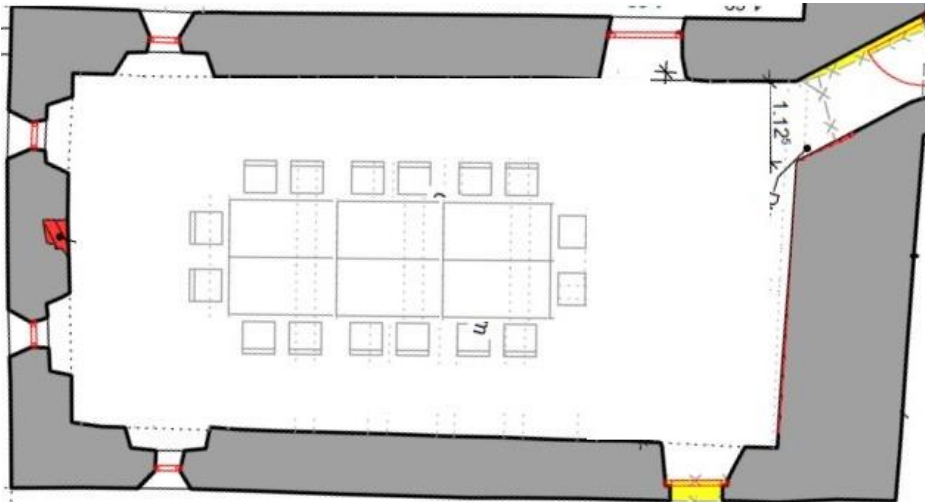


Abbildung 4: Reliefzimmer im Torhaus (Tagungsaufbau)

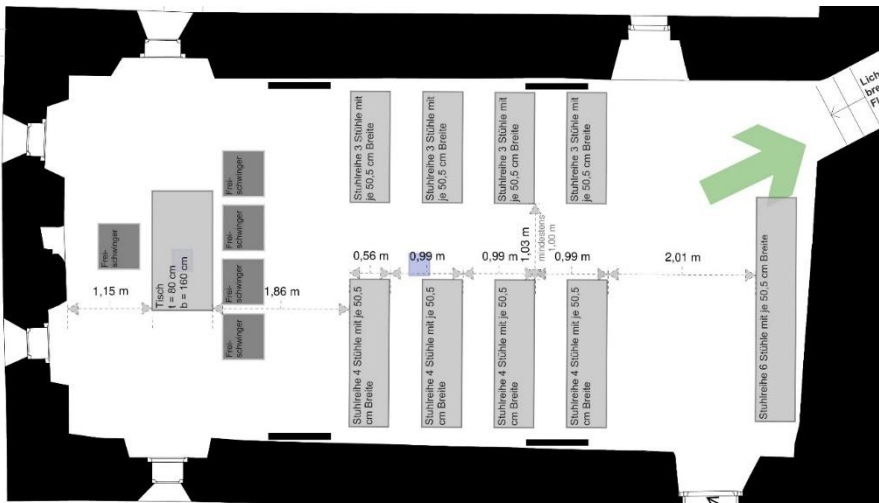


Abbildung 5: Reliefzimmer als Trauzimmer der Stadt Herrrieden

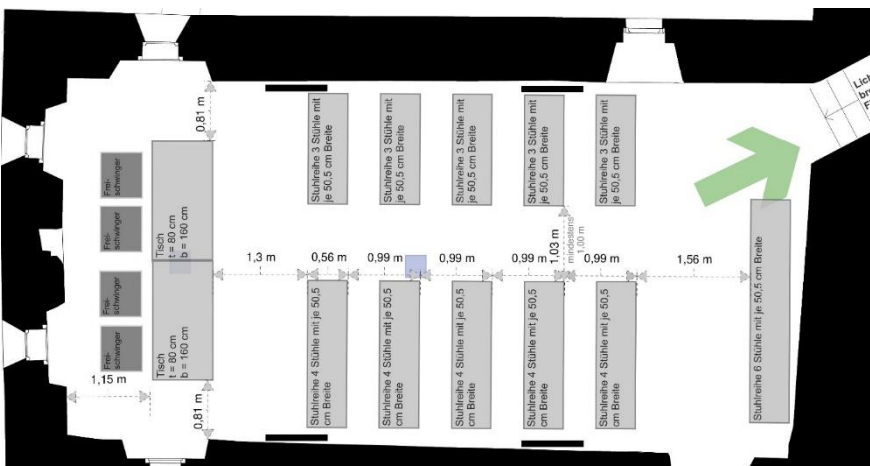


Abbildung 6: Reliefzimmer als Schulungsraum (max. 45 Personen!)

4. Ratssaal als Bankettsaal (ohne Tanz)

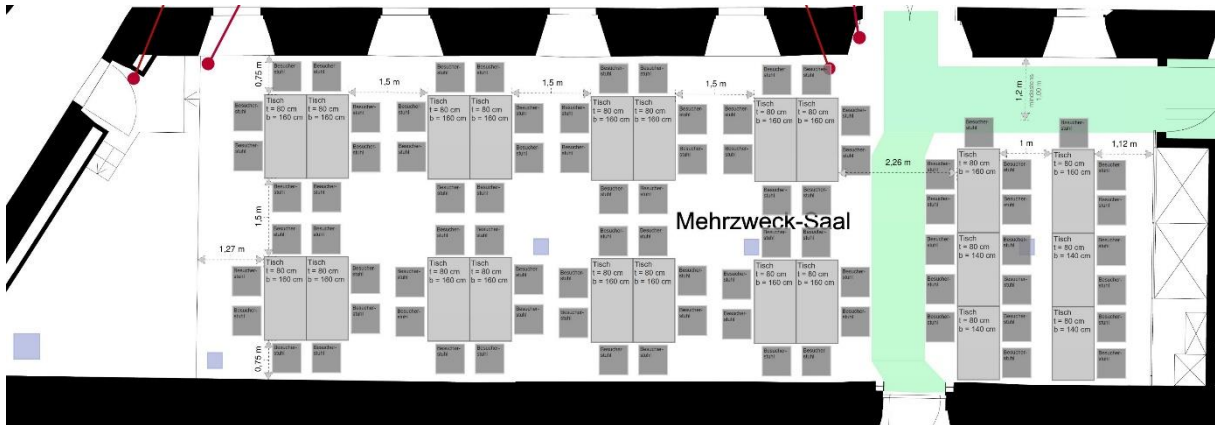


Abbildung 10: Bankettaufstellung mit 83 Sitzplätzen



Abbildung 11: Bankettaufstellung geschlossen mit 84 Sitzplätzen

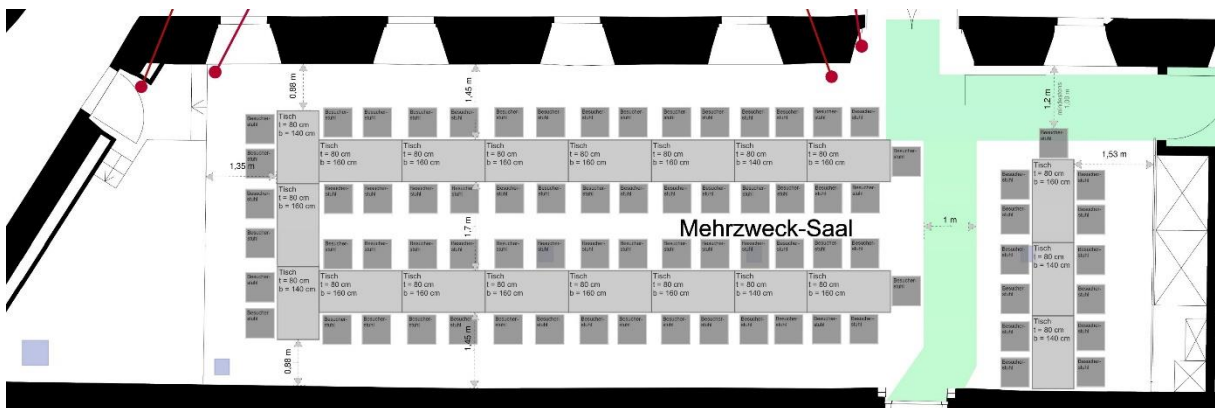


Abbildung 12: Bankettaufstellung in U-Form mit 77 Sitzplätzen

5. Ratssaal als Bankettsaal (mit Tanz)

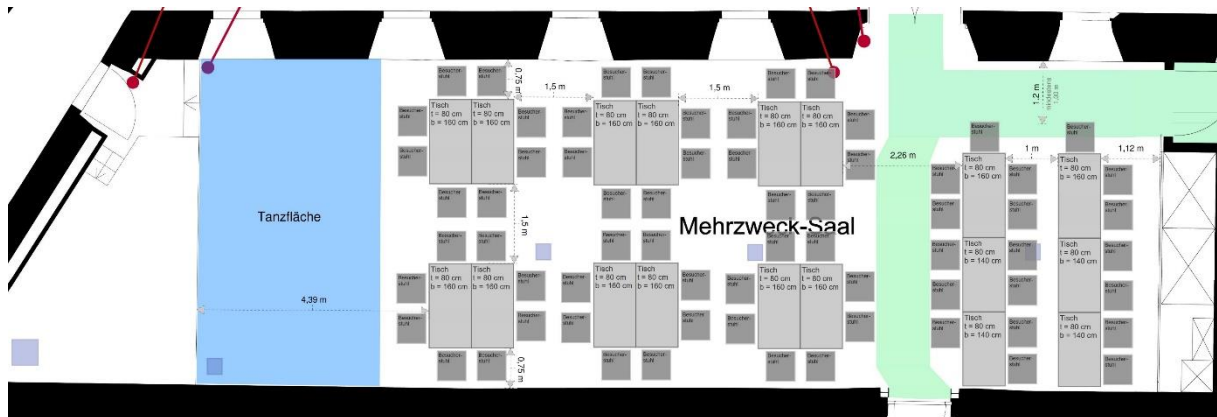


Abbildung 13: Bankettaufstellung mit Tanz für 67 Sitzplätze

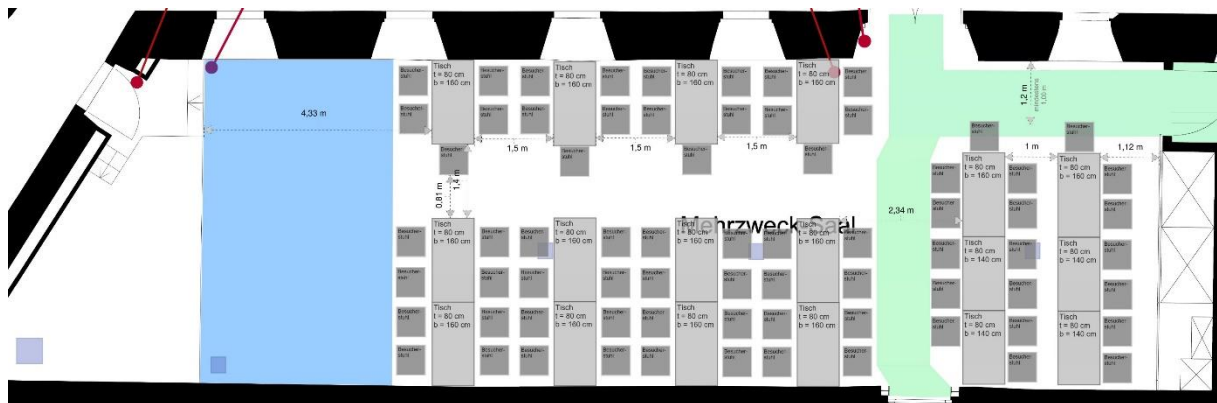


Abbildung 14: Bankettaufstellung mit Tanz für 71 Sitzplätze

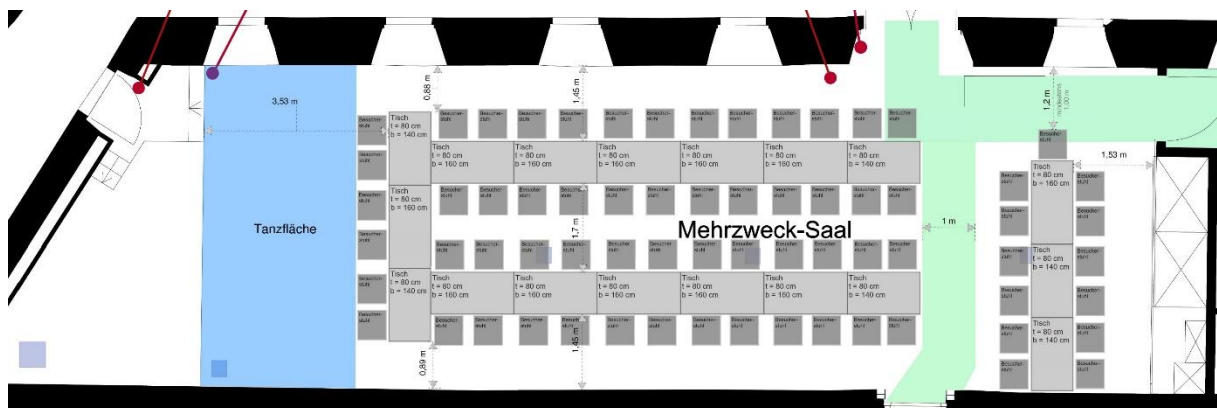


Abbildung 15: Bankettaufstellung in U-Form mit Tanz für 67 Sitzplätze

Anlage 2

Gebührenordnung

für die Nutzung des

Stadtschlusses Herrieden

(Stand: 01.09.2020)

1. Räume

Gesamtes Gebäude gem. Benutzungsordnung Nr. 6: 600.- €

Bürgerpark 120.- €

bei Einzelbuchung:

Ratssaal 370.- €

Reliefzimmer im Torhaus 130.- €

Tagungsraum 1 im Hauptgebäude 100.- €

Teeküche EG 40.- €

Gemäß Benutzungsordnung Nr. 6 ist bei alleiniger Beanspruchung des Foyers etc. der Preis für das gesamte Gebäude zu entrichten.

Nebenkostenpauschale anstelle Miete (für Vereine gem. Nr. 7.1) 130.- €

Businesspaket (Reliefzimmer mit Service gem. Nr. 7.2) 250.- €

2. Sonderleistungen

Nutzung des Gläser assortiments 120.- €

Nutzung des Geschirr-/Bestecks assortiments 80.- €

Bestuhlung – Auf/Abbauservice 150.- €

Sperrung des Areals für die Öffentlichkeit 100.- €

Nur nach Rücksprache mit und Genehmigung durch Biergartenbetreibenden.
Teilsperren im Einvernehmen mit dem Biergartenbetreibenden und nach Genehmigung durch das Ordnungsamt möglich.

Alle Preise verstehen sich brutto.

Anlage 3

Vertragsnummer: _____

Vertrag

über die Nutzung von Räumen des Stadtschlusses der Stadt Herrieden

Zwischen der Stadt Herrieden, Herrnhof 10, 91567 Herrieden, vertreten durch die
1. Bürgermeisterin Dorina Jechnerer, und

(optional:) Organisation

Name, Vorname

PLZ, Ort, Straße

Telefon, E-Mail

wird folgender Nutzungsvertrag über die Räume des Stadtschlusses geschlossen:

1. Räumlichkeiten

Der Vertrag umfasst die Nutzung folgender Räume im Stadtschloss der Stadt Herrieden, Vogteiplatz 8-10, 91567 Herrieden:

gesamtes Gebäude gem. Nr. 6 der Benutzungsordnung

Ratssaal

inkl. Teeküche

inkl. Geschirr & Besteck

inkl. Gläser Sortiment

Reliefzimmer im Torhaus (1.OG)

Bürgerpark

1. 1 Zusatzleistungen

Möblierungsservice, Format:

Tagung / Sitzung (max. 32 Plätze plus Zuschauerränge)

Theater (170 Sitzplätze)

Bankettsaal **ohne** Tanzfläche offen (Tischinseln mit 83 Plätzen)

geschlossen (Tischreihen mit 84 Plätzen)

U-Form (Tischreihen mit 77 Plätzen)

Bankettsaal **mit** Tanzfläche offen (Tischinseln mit 67 Plätzen)

geschlossen (Tischreihen mit 71 Plätzen)

U-Form (Tischreihen mit 67 Plätzen)

Sonderwunsch: _____

Sperrung für die Öffentlichkeit

Zur vertragsgemäßen Nutzung gehören die jeweiligen Zugänge und Flure, sowie die Toiletten. Eine getrennte Nutzung von Ratssaal und Tagungsräumen richtet sich nach Nr. 6 der Benutzungsordnung. Die zur Nutzung vorgesehenen Räume wurden besichtigt. Sie sind für die vorgesehene Nutzung geeignet.

2. Zweck der Nutzung:

Die Nutzung dient folgendem Zweck:

3. Nutzungszeitraum:

Die Veranstaltung findet am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr statt. Die Räumlichkeiten werden nach Abschluss der Veranstaltung innerhalb 24 Stunden bis _____ in ordnungsgemäßem Zustand (besenrein und aufgeräumt) wieder zurückgegeben.

4. Benutzungsordnung:

Die Benutzungsordnung des Stadtschlusses Herrieden ist vollumfänglich Bestandteil des Vertrags und wird von beiden Vertragsseiten anerkannt.

5. Nutzungsentgelt:

Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Gebührenordnung (siehe Anlage 2). Abweichungen davon bedürfen einer Entscheidung der Bürgermeisterin.

Kulturveranstaltung: die Miete richtet sich nach Nr. 7.1 der Benutzungsordnung. (die Stadt Herrieden behält sich vor, die Anzahl der Gäste während der Veranstaltung zu überprüfen!)

Miete für die unter 1. genannten Räumlichkeiten: _____, ___ €

Zusatzleistungen wie unter 1.1 genannt: _____, ___ €

Vereinspaket / Businesspaket : _____, ___ €

Mietkaution gem. Nr. 9 Benutzungsordnung: _____, ___ €

Abweichung gem. Entscheid Bürgermeisterin v. _____: _____, ___ €

Gesamtsumme: _____, ___ €

6. Zahlung:

Die Zahlung des Nutzungsentgeltes hat unter Angabe der Vertragsnummer gem. Nr. 10 der Benutzungsordnung bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto:

VR-Bank Mittelfranken West: **DE21 7656 0060 0005 7122 62** (GENODEF1ANS)

der Stadt Herrieden zu erfolgen. Die Kautions ist sofort fällig.

7. Änderungen und Wirksamkeit des Vertrages

Eine Änderung des Vertrages ist unwirksam, wenn sie nicht schriftlich vereinbart wurde. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

8. Sonstige Vereinbarungen:

Herrieden, den _____

Unterschrift Vermietender

Unterschrift Mietende

Stadtschloss Herrieden
Vogteiplatz 8-10
91567 Herrieden

Vertreter Kerstin Scherwitz
Tel. 0 98 25 / 808-37
Fax.: 0 98 25 / 808-3337
Mobil:
E-Mail: stadtschloss@herrieden.de